

# **Satzung vom 06.05.2019**

zur

## **2. Änderung der**

### **FEUERWEHRSATZUNG DER STADT FRAUENSTEIN**

**vom 06.03.2006**

**(veröffentlicht im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ Ausgabe 355 vom 29.05.2019)**

#### **(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 06.05.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende 2. Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen.

#### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

##### **§ 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, Brandschutzgruppen sowie Alters- und Ehrenabteilungen gebildet werden.

##### **§ 6 erhält folgende Fassung:**

§ 6 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehren sind getrennte Einheiten und führen den Namen ihrer jeweiligen Ortswehr. Sie bestehen aus den Kinder- und Jugendgruppen, die auf Beschluss des Stadtfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit den jeweiligen Feuerwehrausschüssen gebildet und von Kinder- und Jugendfeuerwehrwarten geleitet werden.
- (2) In der Kinderfeuerwehr können Kinder zwischen dem 5. und dem vollendeten 8. Lebensjahr aufgenommen werden.  
In der Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen dem 8. und dem vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,

- aus der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen.

(5) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15 Wiederwahl ist zulässig. Der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Kinder- und Jugendfeuerwehrwart muss im Besitz der Jugendleitercard (JULEICA) sein. Sie vertreten die Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr nach außen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Frauenstein tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frauenstein, den 06.05.2019



Hentschel  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk: Beschluss des Stadtrates vom 06.05.2019, Beschluss-Nr. 305/56/2019 Abdruck des Beschlusses und der 2. Änderung der Feuerwehrsatzung im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ in Ausgabe Nr. 355 vom 29.05.2019



Hentschel  
Bürgermeister

